Merkblatt Diplomaten- / Konsulargut
Ablauf des Abfertigungsverfahrens

Stand: Oktober 2017

Einfuhr von Waren nach Deutschland

1. Entgegennahme der Zollanmeldung

2. "Vorprüfung" der Zollanmeldung

Der Zollbeamte prüft die vorgelegte Zollanmeldung in einer sogenannten ,,Vorprüfung" formell darauf, ob die Voraussetzungen für eine weitere Bearbeitung durch die Zollstelle vorliegen (Art. 158 Abs. 1, 162, 163 Abs. 1 Unionszollkodex nachfolgend: UZK).
Hierbei versichert er sich insbesondere, ob:

- das Formular dem amtlichen Muster 0349 entspricht
- alle erforderlichen Angaben vorhanden sind,
- alle erforderlichen Unterlagen beigefügt und
- die Waren der Zollsteile gestellt wurden.

Im Rahmen dieser Prüfung wird entschieden, ob gegebenenfalls Gründe für die Nichtannahme der Zollanmeldung gemäß § 7 Zollverwaltungsgesetz vorliegen.
Ein solcher Grund kann beispielsweise das Fehlen wesentlicher Angaben sein.

Nur wenn eine ordnungsgemäße Zollanmeldung vorliegt, ist die Zollstelle verpflichtet, diese rechtswirksam anzunehmen (Art. 172 UZK).

Zollanmeldung für die Überführung von Diplomaten- oder Konsulargut zur Endverwendung

Blatt 1 - Für die Zollstelle für die Überführung

Zollanmeldung

1. Ich melde die im Feld 6 der nachstehenden Erklärung bezeichneten Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung an. Mir ist bekannt, dass die Verwendung der Waren und ggf. die Veräußerung des Kraftfahrzeugs zoll- und steuerrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

2.	Anmelder (Name, Anschrift; - Ausfüllen bei Abweichung von Feld 5 -)	Vertreter (Name oder Firma, Anschrift)
3.	Bearbeiter, Telefon	Bearbeiter, Telefon
	Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift

Erklärung

4. Diplomatische oder konsularische Vertretung (Bezeichnung)

5. **Empfänger** (Name, Vorname, Anschrift, Amtsbezeichnung - Rang -)

Protokollausweis-Nr.; gültig bis (Datum) | Datum des Dienstantritts | ☐ verheiratet

6.

Warenmenge (z. B. Stück, kg, Liter)	Handelsübliche Warenbezeichnung (bei Kraftfahrzeug mit Angaben von Fabrikat, Typ, Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer)	Warenwert

☐ Siehe Anlage

Customs declaration for the release of diplomatic and consular goods for free circulation with end-use

Page 1 - For the office of entry

Customs declaration

1. I am declaring the goods described in box 6 of the following declaration for release for free circulation with end-use. I am aware that the usage of the goods and a possible sale of the vehicle are subject to customs and tax restrictions.

2.	Declarant (name, address)	Representative (name or firm, address)
3.	Official-in-charge, phone	Official-in-charge, phone
	Place, date, signature	Place, date, signature

Declaration

4. Diplomatic or consular representation (description)

5. Consignee (name, first name, address, title- position-)

ID (code letter, number) valid till (date) | Time of entering into office | ☐ married

6.

Quantity of goods (e.g. pieces, kg, litres)	Customary goods description (for vehicles with indication of the make, type, vehicle identification number)	Value of goods

☐ See annex

3. Überprüfung der Zollanmeldung

Die Überprüfung nach dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung dient in erster Linie einer weitergehenden inhaltlichen Prüfung. Diese weitergehende Überprüfung kann beinhalten:

- eine "papiermäßige" Prüfung der Anmeldeunterlagen nach Art. 188 Buchstabe a) UZK, das heißt die Überprüfung der Richtigkeit der einzelnen Angaben (zum Beispiel der Warenbezeichnung) und/oder
- Anforderung weiterer Unterlagen nach Art. 188 Buchstabe b) UZK und/oder
- eine "körperliche" Überprüfung zur Ermittlung von Menge und/oder Beschaffenheit der angemeldeten Waren nach Art. 188 Buchstabe c) UZK z.B. in Form einer Beschau der Ware

4. Beanstandungen

Ergibt die Überprüfung wesentliche Mängel (z.B. unzutreffende Angaben oder unzureichende Warenbezeichnung), nimmt die Zolldienststelle die Zollanmeldung nicht an (Art. 172 UZK i.V.m. Art. 7 Zollverwaltungsgesetz).

Bis zu einer abschließenden Klärung befinden sich die Waren in der vorübergehenden Verwahrung (Art. 144 UZK) unter zollamtlicher Überwachung. Über die Einfuhrwaren darf der Anmelder dann noch nicht frei verfügen.

Fehlende / unzutreffende Angaben sind im Benehmen mit der Zollstelle zu ergänzen bzw zu berichtigen. Die Überlassung der Ware ist erst nach der Klärung möglich.

Zum Beispiel:
Zollanmeldung Diplomatengut (Vordruck_0349)
Feld 6: Handelsübliche Warenbezeichnung:
"Diplomatengut" **(=ungenaue Warenbezeichnung)**

For example:
Customs declaration (Form_0349)
Box No. 6: Customary goods description:
"diplomatic goods" **(=inaccurate goods description)**

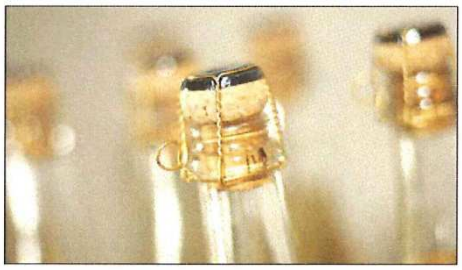

Hinweis zur Warenbezeichnung:
Die Warenbezeichnung muss sämtliche Angaben, die für das Besteuerungsverfahren (Art der Ware, Menge, Wert) notwendig sind, enthalten.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich ist. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen.

5. Überlassung der Ware

Nach Abschluss der Überprüfung der Anmeldung werden die Waren dem Anmelder überlassen (Art. 194 UZK). Ab diesem Zeitpunkt befinden sich die Waren im besonderen Zollverfahren der Endverwendung (Art. 254 UZK) als Diplomaten- bzw. Konsulargut.

Die schriftliche Zollanmeldung wird registriert und zusammen mit allen Unterlagen zur Belegsammlung aufgenommen. Eine Mehrausfertigung erhält der Anmelder beziehungsweise sein Vertreter zurück.